

Theo Tilders

MITUNTERNEHMERTUM UND GESAMTWIRTSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG

In der sozialpolitischen Diskussion wird heute häufig vom Mitunternehmertum gesprochen. Immer tritt dabei der Gesichtspunkt des Betriebswirtes entscheidend in den Vordergrund. So verständlich das ist — handelt es sich doch um eine betriebliche Lösung — muß nun doch einmal die Frage gestellt werden, wie die gesamtwirtschaftliche Problematik durch die allgemeine Einführung mitunternehmerischer Systeme beeinflußt werden würde.

Wir müssen von der Grundtatsache eines echten Interessengegensatzes zwischen einzelwirtschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Aspekten ausgehen. Die Denkweise des einzelnen Wirtschaftssubjektes wird von Rentabilitätsabwägungen bestimmt, d. h. alle Dispositionen werden unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkung auf den Erfolg des wirtschaftlichen Einsatzes getroffen. Dieser Rentabilitätsstandpunkt ist natürlich, doch es muß festgehalten werden, daß wesentliche wirtschaftliche Forderungen durch das freie Spiel des Rentabilitätsstrebens unerfüllt bleiben. Es ist mindestens zweifelhaft, ob der *bestmögliche Grad der Gütererzeugung* durch eine individualistische Wirtschaftsordnung verbürgt werden kann. Das um so mehr, als der wirklich freie Wettbewerb doch recht illusorisch ist. Die Kartellgesetzgebung muß ihre Wirksamkeit erst noch

erweisen. Andeutungsweise sei auch auf gewisse Rationalisierungsprobleme hingewiesen, deren Lösung durch unsere individualistische Wirtschaftsverfassung sehr erschwert wird.

Die *gerechte Verteilung des Sozialproduktes* erfordert ebenfalls eine überbetriebliche Einflußnahme, denn der Wettbewerb verteilt unter dem Gesichtspunkt der Marktstärke, nicht unter dem Gesichtspunkt der sozialen Nützlichkeit der jeweiligen Leistung. Und endlich ist die *Abstimmung der Produktionsgrundlagen* aufeinander (Arbeits-, Betriebs- und Außenhandelspotential) sowie die Zusammenfügung der einzelnen Wirtschaftszweige zu einer organischen Ganzheit nur durch überbetriebliche gesamtwirtschaftliche Lenkung möglich. Es wird gelegentlich davon gesprochen, daß in unserer Wirtschaft ein Konstruktionsfehler liege. Dieser Fehler scheint darin zu bestehen, daß eine Institution fehlt, die — bei aller Anerkennung des Rentabilitätsprinzips — das gesamtwirtschaftliche Interesse dem einzelwirtschaftlichen Denken gegenüber vertritt und gegebenenfalls auch durchsetzt.

Das Mitunternehmertum ist eine teilweise Übertragung des Eigentums an dem sich bildenden Produktionskapital auf die Belegschaft mit dem Ziele, unternehmerisches Denken — d. h. aber Rentabilitätsdenken — auf die Belegschaft zu übertragen. Wir können also geradezu von einer kapitalistischen Renaissance unter Einbeziehung gewisser Teile der Arbeitnehmerschaft sprechen. Hierbei bildet das Mitunternehmertum das Mittel, auch die Arbeitnehmerschaft zu Trägern einer wirtschaftsindividualistischen Gesinnung zu machen. Es ist also zunächst einmal festzuhalten, daß das Mitunternehmertum eine *Verstärkung des einzelwirtschaftlichen* Denkens zur Folge hat.

Der Glaubenssatz des frühen Liberalismus lautete: „Wenn jeder für sich selbst sorgt, ist für die Gesamtheit am besten gesorgt.“ Die Grundlage der Partnerschaft ließe sich entsprechend wiedergeben: „Wenn jeder Betrieb für sich selbst sorgt, ist für die Gesamtheit am besten gesorgt.“ Jener alte Gedanke hat sich als falsch erwiesen. Es ist nicht einzusehen, warum dieser neue besser sein sollte. Die Gründe, die man für den empfohlenen Betriebsegoismus anführt, sind jedenfalls die gleichen, mit denen man damals das Gewinnstreben des einzelnen Wirtschaftssubjektes rechtfertigte. Man kann allgemein sagen, daß alles, was gegen die Politik des Laissez faire vorgebracht worden ist, in gleicher Weise für einen modifizierten Liberalismus unter betrieblichen Vorzeichen gilt. Der Glaube an eine natürliche Harmonie, die sich aus dem Wettbewerb einzelner egoistischer Zellen ergeben soll, untergräbt von vornherein alle Bemühungen um eine gesamtwirtschaftliche Regelung.

Auf einer Tagung über Fragen des Mitunternehmertums, die in Geldern stattfand, wurde mit aller Deutlichkeit ausgesprochen, daß Unternehmer und Belegschaft *ein* Sozialpartner sind. „Solidarität zwischen beiden ist wichtiger als die Solidarität innerhalb der gesamten Arbeitnehmerschaft.“ In der Zeitschrift „Mensch und Arbeit“¹⁾ wird bestätigt: „Nicht widerlegt kann der Vorwurf werden, daß ein Lohnarbeiter, der einen Mitunternehmervertrag unterschreibt, die Klasse der Lohnarbeiter verläßt und gegen die Solidaritätsidee verstößt.“ Diese Sätze enthalten das Programm einer Wirtschaftsform, die sich von der überlieferten wirtschaftsindividualistischen Ordnung nur dadurch unterscheidet, daß sie an Stelle des Individuums den Betrieb setzt.

Die Belegschaften sollen dabei mit „ihrem“ Unternehmer solidarisch sein. Wir haben nun zu prüfen, wieweit diese Konzeption sich mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit verträgt und ob die Betriebsolidarität zwischen Unter-

1) Josef Morwein, Kritik und Antikritik des Arbeiter-Unternehmers, Mensch und Arbeit, 3. Jahrg., Heft 5 (Juli 1951).

nehmer und Belegschaft imstande ist, die Solidarität innerhalb der Arbeitnehmerschaft zu ersetzen.

Bei der Untersuchung dieser Frage unterstellen wir, daß der sogenannte Partnerschaftsgedanke überall zum Zuge gekommen ist und der Wirtschaft sein Gepräge gegeben hat. Denn die Verfechter der betrieblichen Partnerschaft wollen ja nicht in der Vereinzelung bleiben, sondern eine allgemeine soziale Lösung — wenn auch in individueller Anpassung an den Einzelfall — erreichen. Wir suchen die vollendete Partnerschaftswirtschaft am besten dort auf, wo die Solidarität in der Arbeitnehmerschaft entstanden ist, nämlich in der Lohngestaltung. Augenblicklich machen sich die Partnerschaftsbetriebe das noch leicht. Obgleich sie aus ihrer Abneigung gegen die Tarifvertragspartner, insbesondere gegen die Gewerkschaften, keinen Hehl machen, benutzen sie die von diesen abgeschlossenen Tarife als Richt- oder Mindestlohnsätze. Das ist nicht sehr konsequent, denn die Unterordnung der Klassensolidarität unter die Betriebssolidarität muß zweifellos eine Schwächung, wenn nicht sogar eine Auflösung der Tarifvertragsverbände zur Folge haben. Jeder sozialpolitische Anfänger weiß aber: keine Verbände — keine Tarifverträge, schwache Gewerkschaften — schlechte Tarifverträge, Man müßte sich also darüber Gedanken machen, wie die Lohn- und Einkommenspolitik aussehen soll, wenn die überbetriebliche Regulierung entfällt. Hier sind zur Zeit kaum brauchbare Ansätze vorhanden. Es werden zwar zahlreiche Gewinnverteilungs- und Lohnberechnungsschlüssel erarbeitet, doch setzen alle den Tariflohn oder die betriebliche Lohnsumme als bekannte und feste Größen voraus.

„Die Aalener Arbeiterunternehmer“, so heißt es in der Zeitschrift „Mensch und Arbeit“²⁾ „sind aus den Gewerkschaften, ebenso wie der Unternehmer aus dem Arbeitgeberverband, ausgetreten; nicht zuletzt deshalb, um Löhne und Gehälter gemeinsam festzulegen.“ Hier wird also das innerbetriebliche „gemeinsame Festlegen“ der Löhne ohne ausgehandelte Tarifverträge und ohne Rechtshandhabung als allgemeine Methode empfohlen. Und das alles geschieht unter schärfster Rivalität der arbeitssuchenden Mitunternehmer-Anwärter.

Man spricht auch von einem sozialen Wettbewerb und meint damit, daß die Unternehmer gezwungen seien, durch soziales Entgegenkommen um ihre Arbeiter zu werben. Das gleiche Argument finden wir bereits bei *Adam Smith*: „... die Arbeiter können ihre Beschäftigung dort suchen, wo sie die beste Bezahlung finden.“³⁾ Wie es damit in der Praxis aussah, ist zur Genüge bekannt. Auch heute ginge der Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt nicht zu Lasten der Unternehmen, da diese, wie in vorgewerkschaftlicher Zeit, auf lauter „individualisierte Arbeiterpersönlichkeiten“ stoßen würden. Wie sollten sie da der Versuchung zum Lohndruck widerstehen?

Wir haben es also mit einem liberalisierten Arbeitsmarkt zu tun. Dem stehen Gütermärkte mit stark eingeschränkter Konkurrenz und teilweise sogar monopolistischen Tendenzen gegenüber. Oft werden die Gewinne, an denen die Mitunternehmer beteiligt sind, ausgesprochene Monopolgewinne sein. Es ist also mit einem Preisniveau zu rechnen, das von Marktverbänden unter dem Beifall der jeweils beteiligten Mitunternehmergruppen hochgehalten wird. Auch der Mitunternehmer wird somit als Konsument einen Teil seines Gewinnes wieder verlieren.

Wenn wir durch den Schleier des Miteigentums und der Gewinnbeteiligung hindurchsehen, finden wir, daß der Lebensstandard des Arbeiters auch in seiner Eigenschaft als „Arbeiterunternehmer“ durch die Lohn- und Preisschraube be-

2) Josef Morwein, a.a.O.

3) Zitiert nach O. Spann „Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre“..

stimmt wird. Die Gewinnausschüttung kann durchaus über Lohn und Preis kompensiert werden. Auch die Beteiligung am Betriebsvermögen bringt dem Arbeiter keine wirklichen Vorteile. Die Einlagen stehen mehr oder weniger fest. In der Zeitschrift „Mensch und Arbeit“ rechnet Dr. Naegele⁴⁾ mit einer jährlichen Rückzahlung von etwa 3 vH. des gesamten Mitunternehmerkapitals. Vorteilhaft ist die Angelegenheit allerdings für das Unternehmen, denn nur so können die entsprechenden Gewinne der Besteuerung entzogen werden und dem Betrieb verbleiben.

Die Überschätzung der Beteiligung am Betriebsvermögen ist zum Teil wohl darauf zurückzuführen, daß die Volksmeinung nie recht zwischen Konsumvermögen und Produktionskapital unterschieden hat. Für sie war ein Millionär nur ein Mann, der einige Millionen zu „verprassen“ hatte. Diese Begriffsverwirrung wird durch die Übertragung des Produktionskapitals auf die Belegschaft geschickt ausgenützt. Die Verfügungsgewalt darüber liegt sowieso bei der Betriebsleitung, so daß v.om Mitunternehmertum eigentlich nicht viel mehr übrigbleibt als eine Betriebssparkasse mit Zwangssparen. Auf dem Sektor des konsumierbaren Einkommens bleibt alles beim alten, das schließt natürlich im Einzelfall eine gewisse Erhöhung des Lohneinkommens in begünstigten Betrieben nicht aus.

Wer diese Folgerungen überlegt, wird bemerken, daß das Kernproblem der gerechten Verteilung des Volkseinkommens völlig außer acht gelassen wird. Und er wird vielleicht zu dem Ergebnis kommen, daß man die Klassensolidarität doch nicht zu früh „abbestellen“ sollte.

Unter Betriebsegoismus verstehen wir, daß einzelne Betriebe sich auf Kosten der Allgemeinheit besondere Vorteile verschaffen. Hiergegen wird meistens eingewendet, daß durch die Steigerung der Gewinne auch die Produktion erhöht wird und damit für die Gesamtheit eine größere Gütermenge zur Verfügung steht. Hier handelt es sich um eine echte liberale Argumentation, bei der zunächst zu bedenken ist, daß größte Gewinne häufig bei volkswirtschaftlich unwichtigen Produktionen erzielt werden, während volkswirtschaftlich wichtige Anlagen mangels Rentabilität kein Kapital erhalten können. Für die Arbeitnehmerschaft würde das unter Umständen bedeuten, daß schwere und volkswirtschaftlich wichtige Arbeiten ohne Gewinnbeteiligung bleiben, während in Wirtschaftszweigen, die eine günstige Marktsituation haben, eine Beteiligung eingeführt werden könnte.

Gewinn oder Nichtgewinn ist keineswegs in erster Linie eine Frage der persönlichen Leistung. Eine maßgebende Rolle spielen der Standort des Unternehmens, die Außenhandelsituation, eine eventuelle Monopolstellung und schließlich die Funktion, die der jeweilige Wirtschaftszweig im gesamten wirtschaftlichen Organismus ausübt, sowie wirtschaftspolitische Eingriffe des Staates. Die Betriebe dürfen nicht als gleichgeordnete isolierte Zellen mit gleichen Chancen in gleichem Wettbewerb gesehen werden, sondern in organischer Abhängigkeit voneinander. Diese organische Verbundenheit, die es schwer macht, den entstehenden Erfolg dem einzelnen Betriebe zuzurechnen, macht es unmöglich, die Verteilung des Ergebnisses der jeweiligen Marktstärke zu überlassen.

Es ist keine Antwort, demgegenüber zu sagen, daß die Eigenart der Betriebe berücksichtigt werden müsse. Würde man diese „Eigenart“ anerkennen und gar gesetzlich konservieren, so würden die Betriebe in Parasiten-, Proleten- und Sklavenbetriebe geschieden werden. Das müßte dann zu einer Art *Betriebsklassenkampf* führen. Sklavenbetriebe wären jene, die im gesamtwirtschaftlichen

4) Dr. Hermann Naegele, Der Arbeiterunternehmer — eine betriebswirtschaftliche Realität, Mensch und Arbeit, 3. Jahrg., Heft 6 (15. Ausg. 1951).

Interesse preisgebunden bleiben müßten, wie das bei den Grundstoffindustrien der Fall ist. Proletenbetriebe würden zwar volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben erfüllen, aber nicht rentabel sein (z. B. Moorlandkultivierungen). Die Parasitenbetriebe könnten auf Grund ihrer Marktsituation und der Vorarbeit anderer Gewinne erzielen und verteilen. Dementsprechend würde die Masse der Arbeitnehmerschaft in „Mitgenommene“ und „Zurückgelassene“ gespalten werden und dadurch als politische Macht nach dem alten Rezept „Divide et impera“ ausgeschieden. Die „Zurückgelassenen“ wären dabei voraussichtlich in den Grundstoffindustrien, in den öffentlichen Verwaltungen und kommunalen Betrieben, in der Verkehrswirtschaft, in der Landwirtschaft, im Handwerk und in den Grenzbetrieben der gesamten gewerblichen Wirtschaft zu suchen. Der scharfe Kampf um den Arbeitsplatz würde dann auch einen starken Druck auf das Einkommen der „Mitgenommenen“ ausüben.

Es wurde bereits festgestellt, daß eine gesamtwirtschaftliche Regelung durch die Stärkung des individualistischen Denkens erheblich erschwert wird. Auf der bereits erwähnten Tagung in Geldern wurde dazu erklärt, daß die Gewerkschaften nicht berufen seien, sich zum Sprecher gesamtwirtschaftlicher Anliegen zu machen. Das sei Aufgabe des Staates, dessen Gesetzgeber durch das gesamte Volk, also auch durch die Arbeiter, gewählt würde.

Wenn die Arbeitnehmerschaft trotzdem für sich in Anspruch nimmt, Wortführerin gesamtwirtschaftlicher Interessen zu sein, so deshalb, weil ihr wirtschaftliches Schicksal nicht nur „Lohnempfängerschicksal“, sondern ebenso sehr „Konsumentenschicksal“ ist. Natürlich sind auch die Angehörigen anderer Schichten Konsumenten, und eine Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Situation *kann* für alle eine Schmälerung des Realeinkommens bedeuten. Eine unmittelbare Einschränkung des Verbrauchs der Güter des täglichen Bedarfs wird jedoch vorwiegend bei der Arbeitnehmerschaft, bei den Arbeitslosen und bei den Rentnern erfolgen, die bei einem Preisdruck keine Ausweichmöglichkeit haben.

Wir erleben gegenwärtig das Entstehen eines neuen Unternehmerbildes. Schon ist das Wort gefallen, daß der moderne Unternehmer nicht nur das Kapi. tal, sondern auch die Arbeit vertritt. Damit ist gesagt, daß der Unternehmer auch sein eigener Gewerkschaftssekretär sein möchte. Das ist der Schlußstein einer langen Entwicklung, in deren Verlauf immer mehr Funktionen des sozialen Lebens in den Betrieb hineingezogen wurden. Wir können von einer Entwicklung zum totalen Betrieb sprechen. Der Betrieb will sein eigener Sozialversicherungsträger sein. Er will seine eigene Angestelltenbewegung unterhalten, er will selbst die Schulung und Bildung seiner Belegschaft, die Freizeitgestaltung und die Jugendpflege übernehmen. Alle Methoden der Psychotechnik werden angewandt, um den Arbeitnehmer an den Betrieb zu fesseln.

Unwillkürlich drängt sich einem der Vergleich zwischen dem totalen Staat und dem totalen Betrieb auf. Dort war es die Volksgemeinschaft, hier ist es die Betriebsgemeinschaft. Staatsführer und Betriebsführer, beide sind ausgestattet mit allen Attributen einer umfassenden Sorge für das Ganze. Der Nationalsozialismus propagierte einen „seelischen Sozialismus“. *Gert P. Spindler* spricht von einem „Sozialismus des Herzens“. Der totale Staat und der totale Betrieb wenden sich an die Bereitschaft des modernen Menschen, seine persönliche Lebensnot vertrauensvoll in die starken Hände eines väterlichen Fürsorgers zu legen. Diese Flucht in eine kindliche Abhängigkeit ist aber gefährlich, weil in dieser Welt reale Machtstellungen und nicht sentimentale Regungen entscheidend sind.